

Das Gesetz über

Dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst, dessen Wortlaut wir auf der ersten Seite des Hauptblattes veröffentlichen, wird amtlich folgende Begründung gegeben:

Mit unerhörter Zähigkeit und beispiellosem Kräfteeinsatz wird der Krieg von unseren Gegnern weitergeführt zu dem immer wieder verkündeten Zwecke, die staatlichen und wirtschaftlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen des deutschen Volkes zu vernichten. In gewaltiger Menge werden fortgesetzt die Waffen zu diesem Kampfe geschmiedet, nicht bloß von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbandsländer, sondern auch in neutralen Staaten.

Trotz aller schon errungenen Erfolge muß das deutsche Volk noch immer weiter dem Ansturm einer Welt von Feinden standhalten, einzig und allein auf die eigene Kraft und den Beistand seiner Verbündeten angewiesen. Um den Sieg zu sichern, ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Wehrfähigen verrichten draußen vor dem Feinde immer aufs neue Wunder der Tapferkeit und Ausdauer, und unerschütterlich steht, allen Entbehrungen und beispiellosen Anstrengungen trohend, der Wall, den Deutschlands Söhne rings um das Vaterland errichtet haben.

Auch die Dahingeblichenen, Männer und Frauen, haben sich durch ihre Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgenossen im Felde würdig gezeigt. Sie haben die Kämpfer an der Front dauernd mit allem versorgt, dessen sie für ihr schweres Werk bedürfen. Auch sie können sich hingebender und rastloser Pflichterfüllung rühmen. Aber diese Heimarmee kann noch beträchtlich verstärkt werden, und der Kriegswirtschaft fehlt bisher die straffe, einheitliche Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Höchstmaß zu steigern vermag und erst den vollen Erfolg verbürgt. Zu diesem Zwecke die gesamte nicht zum Heeresdienste herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen und die Volkswirtschaft für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung zweckdienlich zu verwerten, ist die Aufgabe des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamts. Die Vorlage bewirkt, diesem Amte für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete und ebenso den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Betätigung die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Wer irgend arbeiten kann, hat in dieser großen und schweren Zeit kein Recht mehr, müßig zu sein. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Bisher kann noch jeder, der nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, soweit ihn nicht amtliche oder vertragliche Pflichten binden, frei darüber verfügen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art er seine Arbeitskraft verwenden will. Das darf in dem Volkskampfe, in dem wir stehen, fortan nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein. Auch in der Heimat muß jeder deutsche Mann seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland sie am nötigsten braucht, und wo er nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung diesem die besten Dienste leisten kann. Für die Bestimmung darüber, welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen und welche von den einzelnen Personen zu verrichten sind, darf nur der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maße eine Arbeit für die Zwecke der Kriegsführung und der eng damit zusammenhängenden Volkswirtschaft von Nutzen ist. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Leistungen der für die Kriegsführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern und daneben trotzdem eine größere Anzahl für den Heeresdienst geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freizumachen. In der Heimat wie in den besetzten Gebieten werden an zahlreichen Stellen wehrpflichtige Deutsche durch hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können.

Wie im Heeresdienste darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Bei der Ueberweisung zu einer Beschäftigung wird, soweit das vaterländische Interesse dies gestattet, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Streitigkeiten, die sich aus der Heranziehung zu einer Tätigkeit oder auch aus dem Wunsche nach einem Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, sollen von militärischen Schlichtungsstellen ausgeglichen oder entschieden werden. Diese sollen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl besetzt werden.

Ergeht solchergehalt der Aufruf zu allgemeiner Betätigung im Dienste der Kriegsführung, so darf erwartet werden, daß weite Kreise des Volkes an Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit nicht hinter denen werden zurückstehen wollen, die sofort nach Ausbruch des Krieges in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt sind. Unzweifelhaft fehlt es vielen gegenwärtig nur an der geeigneten Gelegenheit zu freiwilligem Hilfsdienst. Wird dieser Heimdienst in selbstbewusster, zweckdienlicher Weise geregelt, so werden sicherlich so viele freudig sich ihm einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorseht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint nicht ethisch, in der Erwartung, daß die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antriebe in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.

Der § 2 umschreibt, was als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird, wie § 3 vorseht, nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen und in stetem Wechsel begriffenen Verhältnissen, auf die sich die Durchführung des Gesetzes zu erstrecken hat, nur durch bewegliche, einer Aenderung leicht zugängliche Bestimmungen, nicht aber durch starre gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

er fürs Einzelspiel befähigt glaubte, zum Regisseur von Massenjungen ausgewählt hätte. Tatsächlich ist der scheidende Staatssekretär gescheitert, als es nach außen hin in seinem Amt in die Erscheinung treten konnte. Ein feiner und menschlich wertvoller Mann. Ein Künstler mit hoher Stimme und schlichtem Gang. Aber ein stolzer sich abschließender Nachkomme derer von Jagow. Einer, dem Volk unter allen Himmelskreisen der gleiche Haufe von Statisten bedeutet. Hier vielleicht bunter, dort farbloser. Aber immer Statisten. Einer.

Um das Kriegsamt tunlichst bald mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, empfiehlt es sich, das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Das Außertrastreten kann wiederum nur durch den Bundesrat veranlaßt werden, da sich die Dauer des Krieges, für die das Gesetz längstens Bedeutung hat, nicht übersehen läßt.

Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes.

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volkswirtschaft von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden General-Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere vom dem betreffenden Kriegsministerium zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzendem, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das Stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschussmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers ausgeübt hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 2 Abs. 2 erwähnten Ausschuss offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten endgültig entscheidet. Der Ausschuss kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Der Gesetzentwurf, wie er vom Bundesrat beschlossen worden ist, wird sobald dem durch Kaiserliche Order auf Sonnabend, den 25. November, einberufenen Reichstage zugehen.